Fischerinnung

der Gübener Vorstadt

1. Privilegium der F. der Gübener Vorstadt.

1696.

2. Privilegium d. F. der Lebuser Vorstadt.

1414.

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

66

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Fischerinnung

der Züllener Vorstadt

1. Privilegium der F. der Züllener Vorstadt.

1696.

2. Privilegium d. F. der Lebuser Vorstadt.

1714.

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

66

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

1

A b s c h r i f t

des am 21.Januar 1696 an die Fischer-Innung der Gubener Vorstadt zu Frankfurt a/O gegebenes Privilegium.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen Markgraf zu Brandenburg des Heiligen Roemischen Reichs Ertz-Kämmerer und Kurfürst bekennen hiermit für Uns unsern Erben und Nachkommen Könige in Preussen

2.

ch sonsten jeder männig-
gierung unsern lieben
stadt,vor unserer Stadt
errn Vaters König Frie-
en Januar 1696 erhal-
ung und Artikel,welche
,auch deren Gebrauch
geben und zugleich
esselben von den Comes-
en und nach denselben
jetzigen Zeit,von un-
von Wort zu Wort ste-
er Privilegium ihnen

XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

66

en befindlichen Fi-
unterhalb der Stadt
ach Fürstenberg zu fi-
zu fischen verlangen
ale,Bleie und dergl.,
enfische,Störe und
einen Fischer in der
Vorstadt mit denselbi-

gen Kietzern und Ziegelgäßnern also gehalten werden. Ein Knecht

oder

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

des s
Frank

Wir b
Brand
beker
als b
liche
Getr
Fran
dric
tenar
sie
halt
Alle
zari
ohne
sers
hen,
darü

Weil
sche
bis
sche
dürf
welc
Lach
Gube
gen

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

1

A b s c h r i f t

des am 21.Januar 1696 an die Fischer-Innung der Gubener Vorstadt zu Frankfurt a/O gegebenes Privilegium.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen Markgraf zu Brandenburg des Heiligen Roemischen Reichs Ertz-Kämmerer und Kurfürst bekennen hiermit für Uns unsern Erben und Nachkommen Königs in Preussen als Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg auch sonsten jeder männiglichen. Nach den,und bringen an unser Landes-Regierung unsern lieben Getreuen Kietzer und Fischer in der Gubener Vorstadt,vor unserer Stadt Frankfurt a/O des von unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters König Friedrichs Majestät seeligsten Andenken unter d.20ten Januar 1696 erhaltenen Privilegium,und darinnen Confirmirte Ordnung und Artikel,welche sie ferner unter sich und ihren Getreu behalten,auch deren Gebrauch halten sollen,und wollen Allerunterlängst übergeben und zugleich Allergehorsamste und Demütigsten Artikel,wie dieselben von den Comes-zarius und Magistrat daselbst von neuen übersehen und nach denselben ohne Maßgeblichen Gutachten und Beförderung der jetzigen Zeit,von unserer heiligen Lehns-Kanzelei eingerichtet auch von Wort zu Wort stehen,gleichfalls in Gnaden Confirmiren,und unserer Privilegium ihnen darüber zuertheilen.

Zum 1ten.

Weil die Stadt Frankfurt a/O und die bei derselben befindlichen Fischer beiden Vorstädten,auf den freien Oderstrom unterhalb der Stadt bis nach Gartz und Stettin. Oberhalb aber bis nach Fürstenberg zu fischen,auch in allen Bruchdörfern und wohin sie zu fischen verlangen dürfen. Allerhandart Fische als Hechte,Karpfen,Aale,Bleie und dergl., welche Sie sein groß oder klein ausgenommen Herrenfische,Störe und Lachse,einzukaufen berechtigt sein. Sokk soll keinen Fischer in der Gubener Vorstadt,gleich wie auch in der Lebuser Vorstadt mit denselbigen Kietzern und Ziegelgäßnern also gehalten werden. Ein Knecht

oder

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

oder Junge dahin abzuschicken vergönnt sein,sondern es soll ein jeder Fischer selber in Person hinunterreisen,um den Fischfang zuxkax und Fischkauf zu bestellen. Es währe denn das derselbe mit verweißlicher Leibesschwäche nicht fortkönne,auf welchen letzteren Fall ihm alsdann mit Verweise der aller Leute seinen Knecht oder Junge zu schicken und die Fische zu fangen und einzukaufen erstattet sein soll; jedoch mit der Bedingung,daß mit und unter solcher Abscheidung oder auch von den Abgeschickten Gesinde keine Unterschleiste,oder sonst etwas so wieder die Gebühr und Billigkeit wäre vorgenommen und getrieben währe, bei drei Thaler Strafe,und so den Rath derselben verfallen soll.

Zum 2ten.

Soll kein Fischer zugelassen werden,er habe denn sein eigen Haus,Rauch und Schmauch und sein Bürgerrecht,davon er den Rath drei Gulden Merdisch zu entrichten schuldig ist.Und da derselbe ein Fremder ist,muß er vor allen Dingen seinen Geburts-Brief oder Kundschaft seines Verhaltens und wie er seinen Abschied von seiner gewesenen Obrigkeit genommen vorzulegen.

Zum 3ten.

Soll derjenige der sich vor einem Fischer bei der Stadt ausgeben will, auch sein Meisterrecht erhalten haben. Es soll aber keiner zum Meisterrecht in der Fischer-Zunft gelangen,es sei denn,daß er zuvor seine Lehrjahre ,als zwei Jahre nacheinander bei seinen Vater,dafern derselbe ein Meister wäre,oder bei einem anderen Zunftmässigen Meister ausgestanden,und hiernach von der sämtlichen Zunft vor öffentlicher Lade losgesprochen werde,auch nachgehends als ein Knecht bei denselben oder einen andern Meister um ein billiges Lohn,oder um den dritten oder vierten Groschen.danach der Meister das Fischerzeug führt,ein Jahr lang zum wenigsten gearbeitet haben.

Zum 4ten.

Das Meisterrecht aber zu erhalten soll ein Fremder zum Einkaufsgeld fünf Thaler,eines Meister Sohn aber,oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter heiratet nur die helfte ,also zwei Thaler und zwölfgroschen zu entrichten haben. Über dies soll ein Fremder Zwölfgroschen,diese aber nur sechsgroschen zum Leichentuch zu erlegen schuldig sein,.

Zum

---

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zum 5ten.

Es soll kein Fischer einen fremden Knecht der anders wo gelernt hat annehmen,er habe denn zuerst seine richtige Kundschaft seines Verhaltens halber vorgelegt und gezeigt,und dazu richtig befunden worden.

Zum 6ten.

Welcher von den Fischern einen Zug zu beschlagen gesonnen ist,soll derselbe dazu tüchtige Personen wie gebräuchlichm,und die zuvor zum heiligen Abendmahl sich eingefunden abordnen. Und wenn der Zug auf den Abend belegt,soll derselbe des Morgens um 9 Uhr loß sein,er habe dann gezogen oder nicht,auch dazu desselbe Garn damit der Zug belegt worden gebrauchen. In der Laichzeit aber mögen die Züge alle zwei Stunden gezogen werden. Doch also damit in und außerhalb der Laichzeit die Lachen und Ausgänge nicht verstellt noch vertrümmert werden,sondern so weit rumgelassen werden,daß man allezeit mit einem Garn in einen Kahn dabei und daneben wegfahren kann. Solcher Gestalt soll auch kein Fischer oder Zunft-Meister auf der Stadtgrenzen seinen gestellten Garn Sack den Tag über stehen lassen,besonders da derselbe des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr gestellt wäre befunden werden soll derjenige der solchen findet Macht haben denselben aufs Land zu werfen. Wie denn auch kein auf den Abrend für Fünf Uhr einen Garn Sack auf zustellen zugelassen sein soll.

Zum 7ten.

Soll es im Winter ziehung des Garnes auf dem Eise also gehalten werden, daß einen Fischern zwar daselbe zu thun zugelassen,aber nicht mehr den nur mit zwei Stangen,wer dawieder thtut und betroffen wird,soll der Zunft und Brüderschaft in Strafe verfallen sein.

Zum 8ten.

Ob zwar den Verwandten der Fischerzunft freigelassen ist,daß ihrer zwei oder mehr sich zusammen thun,und in Companie Fische zufangen oder zum gemeinen genieß einzukäufen oder einander aufzurichten. Indem noch sollen solche Compans keinerlei Weise sich unterstehen mit zwei oder mehr Garn einen Zug zuthun und solcher Gestalt der andere so nur mit einem Garn den Zug anstellen zum Schaden den Strom bestricken,sondern sollen gleihh als wenn einer vor sich allein fischt,nur von einem Garn Gebrauch machen,wer dawider handelt,soll nicht nur der gefangenen Fische verlustig sein,sondern auch dafür einen Thaler in die Lade erlegen auch nach

befinden

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

befinden,Und denen dabei verfallenden Umständen von den Magistrat bestraft werden.

Zum 9ten.

Soll kein Fischer den Einkauf zu Wasser oder zu Landen alleinzumachen zu unterstehen,sondern es sollen zum wenigsten ihrer zwei den Kauf schliessen, nach welchen sich die andern richten sollen,es wäre denn das nur einer von Ihnen vorhanden wäre,auf welchen Falle auch denselben der Verkauf zumachen vergünstigt sein soll.

Zum 10ten

Soll auch keiner mehr denn eine Fuhre zu Wasser oder Lande auf einmahl zu verkaufen noch zum Nachteil der Nachkommenden Fischer über eine anderen Fuhre Fische zu Contrazieren,oder Geld darauf zu geben veranstaltet werden,sondern es soll ein jeder mit einer Fuhre vergnügt nachhause fahren,wiedrigenfalls sollen dem Contrahenden oder Käufer der zwei Fuhren,die eine Fuhre genommen werden,und den andern so dadurch keine Fische zu kaufen bekommen können überlassen werden und soll der Verkäufer der Lade in drei Thaler Strafe verfallen sein.

Zum 11ten

Es sollen auch die Fischer nicht etliche Wochen an einem Ort in Bestellung guter Fische abwarten,weil dadurch ihren Mittgenossen Schaden zugefügt werden können und weil bisher öfters ihrer zween mit einem Kahn fahren,so soll diesen beiden nicht mehr denn eine Fuhre Fische gestattet sein.

Sollte sichs aber begeben,daß ein jeder seinen eignen Kahn hat,auf solchen Fall nimt ein jeder seine absonderliche Fuhre. Trage sichs aber zu,daß ihrer drei oder vier zusammen kämen und nur eine Fuhre Fische auftragen sollen dieselben entweder daselbst darüber Kabeln oder auch hier zur Stelle untereinander theilen.

Zum 12ten

Mit den Fischkauf zu Küstrin,Warnäg und Tamsel wie auch Sonnenburg Priburg Limritz und anderen Städten und Dörfern an der Oder und Warte soll eben desgleichen Ordnung in Einkaufen und Abfahren als vorher gemeldet gehalten werden. Ingleichen in der Panats Zeit,soll mit Einkaufen und Abfahren der Fische wier vor altersher gebräuchlich diese Ordnung Controliert werden.

Zum

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zum 13ten

Und weil die Fischer und ihre Vorfahren weit über hundert und mehr Jahren mit der Briese Daum Garn,wet Gern oder Treibgarn Setzwade lauf Wade Schmitzangel im freien Oderstrom aufwärts bis an Fürstenberg an das Fühnlein ,abwärts aber bis nach Gartz und Stettin berechtigt sein zu Fischen. So sollen Sie ferner dabei ungehindert gelassen werden. Wie denn auf dem Amt Lebus und allen andern Obrigkeiten,wohin sie an den Oderstrom anlangen,vermittels dieses gnädigen Privilegium mit hier mit erstlichen belohnen wird Ihnen hierin kein Eintrag noch Hindernis ihres Fischens zu thun.

Zum 14ten

So jemant unter den Fischern im freien Oderstrom mit der Briese oder Garn einen Andern einen Vorzug zu thun unternehme,oder durch klappern und sonstigen verjagen. Derselbe sofern es bewiesen werden kann,soll er zwei Thaler zur Strafe erlegen.

Zum 15ten

Niemand soll sich mit zwehen Drebel,entweder beim Fischfangen oder beim Fischkaufen befassen bei Verlußt zwei Thaler Strafe.

Zum 16ten

Wenn jemant von den Fischern mit Bolljacken Garnsäcken oder einfachen Garn im freien Oderstrom unterhalb Küstrin in Niederlande betroffen oder außer den freien Strom in den Ausgängen der Seeen und Lachen Fische fangen würde es sei oberwärts oder unterwärts gegen Gartz und Stettin derselbe soll in zwei Thaler Strafe verfallen.

Zum 17ten

Weil aber der Gründlingsfang den Fischern auf den Stadtgrenzen in sonderheit oberhalb der Brücke zu gewissen Zeiten,und wenn an andern Fischen mangelt,den Bürgern und Einwohnern zum besten unendlichen Jahren her erstattet werden so soll derselbe ihnen hinsichtlich noch verbleiben und ihnen alle Jahre auf besagte Stadtgrenzen mit den genehmigten Garn Gründlinge zu fangen zu gegeben und erlaubt werden.

Zum 18ten

Soll der samen Karpfen niergens als bei der Stadt verkauft werden,oder

da

da jemand dawieder thät in drei Thalern Strafe den Rath daselbst sofort und unablässig verfallen sein.

Zum 19ten

Wenn sich zutragen würde das Herrnfische als Störe und Lachse gefangen werden sollen dieselbigen von den Fischern nicht unterschlagen und verpraltisiert werden,sondern den alten Herkommen und Gebrauch wie auch ihren Bürgereid gemäss niemand anders als den Rath der Stadt gegen Empfang der gewöhnlichen Gebühren zugebracht werden. Wer zuwider handelt der soll seine Gerechtigkeit verlustigt sein und sich wieder dann aufs neue Einkaufen muß.

Zum 20ten

Wegen das Garn trockmnen,soll dem Fischern das Garn auf Land zu ziehen und zu trocknen zugelassen sein. Jedoch das die Gräsung nicht dadurch verdorben werde.

Zum 21ten

Des Sonntags und an den hohen Festtagen soll ein jeder den ganzen Tag über sich des Fischens enthalten,auch keiner sich wagen gegen den Abend wegzufahren und die gestellten Säcke und Reusen zu heben. Eigentlich soll auch niemand am selbigen Tage mit den Trunk überladen oder andern Üppichkeiten mit Tanzen,Karten und Würfelspiel begehen,sondern es soll den ganzen Tag gebiederweise ohne alle Arbeit und Handtierung und Gewerbe und viel mehr ohne ungezogener Üppichkeit begangen und von den Fischern nebst ihren Weibern und Kindern und Gesinde blos den Gottesdienst mit Andacht abgewartet werden. Widrigenfalls der Verbrecher mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden soll.

Zum 22ten

Wenn jemand von Bartolomö bis Fastnacht mit eine Fuhre gefangene Fische oder erkaufte Fische ankommt,so soll denselbigen nur einen Tag lang auf der Ecke und daneben eine Frau so eben dieselbe Fische feil haben zu halten vergönnt seih.Ausgenommen das Sonntags nach abgehaltenen Gottesdienst auf den Abend ist ein jeden so mit er mit eine Fuhre Fische ankommt absonderlich und zugleich Fische an der Ecke feil zu haben erstattet. Sollte aber jemand darauf die anderen

Tage

Tage außerhalb weges feil haben,derselbe soll der Lade einen Theler Strafe zu erlegen schuldig sein.

Zum 23ten

Es soll kein Fremder noch Einheimischer,der in und außerhalb der Wochenmärkte,es sei zu Wasser oder zu Lande Fische zu verkaufen,nicht auf den Ecken,Gassen und Obermärkten,Fische feil zu haben sich unternehmen,sondern sie sollen allezeit auf den ordentlichen Fischmarkt ihre Fische vermögens des Raths Verordnungen wie von altersher gebräuchlich bringen und daselbst zu verkaufen. Insondernheit sollen nur die Fremden einen gewissen Tag in der Woche Fische feil zu haben berechtigt sein, damit die hiesigen Fischer in ihrer Nahrung ungekränkt bleiben mögen. Allein während der Messe steht den Fremden das Verkaufen der Fische frei.

Zum 24ten

Soll sich kein ledig Gesinde ,es sei Mann-oder Weibsperson ,so nicht der Fischerinnung mitgeschworen haben,oder in eines Fischers Brod sein des Fischens unterfangen/,sondern ganz oder gar enthalten. Und da ein und der Andere betroffen wird,soll derselbe der Pfändung gewärtig sein. Ingleichen sollen des Raths Unterthanen zu Leipzig ,Schwetig und Kunitz weder in der Oder noch in der Eilang anders nicht als vor ihr Haus und zwar mit Reusen,Angeln,Hamen und gemeinen weiten Waten zu Fuß zu Fischen,nach Inhalt der deshalb ertheilten Judication vom 26.März 1625 und vom 10. April 1671 befugt sein und hingegen alles andere Fischerzeug so in angezogenen Judicatis nicht ausgedrückt,sich enthalten.Dahingegen sollen alle und jede Fischer dieser Zunft des Fischens auf des Raths Seen, Teichen und andern verbotenen Gewässern auf der Stadtgrenze gleichwie außer denselben in den Ausgängen und Lachen des Oderstroms bei harter Strafe sich gänzlich entäußern.

Zum 25ten

Es ist zwar vormals die Anzahl der Fischer in dieser Zunft von den Magistrat auf 32 Personen gerichtet worden,bei welcher Anzahl es nicht verbleiben soll,dann würde der Rath ins künftige versprechen gemeiner Stadt und Nutzen zuträglicher zu sein,das mehr oder weniger Fischer gesetzt würden,so wird denselben hierunter es treulich zu vertreten frei

gestellt

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

gestellt und soll auf solchen Fall an der vorhergehenden Zahl nicht gebunden sein.

Zum 26ten

Hierauf soll die gesamte Zunft oder Brüderschaft der Fischer bei ihren Eiden und Pflichten damit sie uns verwandt sind, auf zwei Tüchtige beglaubte Personen ihr absehn richten und selbigen jährlich zu Alterleute wählen.

Zum 27ten

Ferner weil auch die Notdurft erfordert, daß gewisse Zusammenkünfte gehalten und dabei die Zunft bestens bedacht und befördert würde. So sollen gleich wie vorher auch ins künftige des Jahres zwei Zusammenkünfte als Weihnachten und auf Johannis nach den verflossenen Feiertagen gehalten werden.

Zum 28ten

Damit bei diesen Zusammenkünften alles desto richtiger und ordentlicher zugehen soll hierzu bei den Magistrat ein Comizarius ausgebeten und von demselbigen erfordert werden und sollen die Gesetze Alteleute bei den Zusammenkünften vor allen Dingen diese Artikel der gesamten Brüderschaft der Fischer vorgelesen oder verlesen lassen damit ihnen desto besser nachgehebt werden können, wäre dieses geschehen so sollen sie von den eingekommenen Geldern und Strafen und was vor Pfänder eingekommen des Raths Comizarius richtige Rechnung abzulegen schuldig sein.

Zum 29ten

Weiter ist gewilligt, daß ein jeder Fischer die Witwe mit zugerechnet auf die Zeit der Zusammenkunft drei neue Pfennige in die Lade legen solle. Wie auch der jüngste Meister dabei allemahl unausbleiblicher erscheinen und aufwarten soll, bis ein anderer bei der Zunft sich angegeben und Meister geworden ist.

Zum 30ten

An den gewöhnlichen Zusammenkünften aber soll ein jeder bei öffentlicher Lade sich stille, sittsam und wie es einem ehrbaren Mann gebührt verhalten. Wenn dafern einer als den etwas anzubringen hat oder einzuwenden hat, solches allemahl mit geziemender Glümpf und Bescheidenheit verrichten, widrigenfells da eine Ungebührlich sich bezeugen, Aufschreien oder mit Fluchen und Schwören ausfahren oder mit Schmähworten, Beschimpfungen gegen einen andern vergreifen sollte, derselbe soll

also

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

also sofort einen Thaler auch ein mehreres,nach befinden des Verbrechens in der Lade erlegen.

Zum 31ten

Wenn Fischer bei den Zusammenkünften dazu er beschieden und vorgeladen worden sich nicht einfindet,oder auch keine Erhebliche Ursache seines Ausbleibens eingewendet,derselbe soll jedesmahl drei Silbergroschen in der Lade zur Strafe erlegen.

Zum 32ten

Wenn ein Leichenbegängnis bei den Fischern gehalten wird und der Verstorbene unter zwölf Jahren ist,soll dessen Leiche von den vier jüngsten Meistern zu Graben getragen werden. Ist der Verstorbene aber älter,sollen sechs von den jüngsten die Leiche zu tragen schuldig sein. Was aber kleine Kinder sein,sollen selbige allemahl von den jüngsten Meistern zur Ruhestätte getragen werden.

Zum 33ten

Es sollen auch bei den Leichenbegängnis alle und jeder Meister nebst ihren Eheweibern der Leiche zu folgen und das Begräbnis bis zu Ende abzuwarten schuldig sein. Es wäre denn,daß einer krank oder verreist wäre, oder andere dergleichen rechtmässige Entschuldigung vorzusetzen hatte. Wer aber ohne solche Ursache ausbleibt und der Leiche nicht folgt,der soll sechs Groschen die Frau aber drei Groschen die Lade zu entrichten schuldig sein. Den Leichen zu folgen und das Begräbnis bis zu Ende abzuwarten bei sechs Groschen Strafe in der Lade zu erlegen.

Zum 34ten

Setzlich,dafern einer wieder diese vorgesetzte Artikel vorsetzlich handelt zu haben und deshalb vor Strafe völlig erklärt wurde,die vermerkte Strafe aber der Lade abzugeben sich weigert und sich also wieder die Alterleute wiederspenstig erzeugte,so soll um mehreren Nachdruck Willen,weil ihm ohne Zwangsmittel keine Ordnung gehalten werden kann,den Altersleuten erstattet sein,des Verbrechers Kahn durch die jüngsten Meister aufziehen zu lassen und ihnen das Fische zu legen,bis er sich der Strafe halber mit der Lade abgefunden hat.

Und

---

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Und wir den dieses ihr Allerunterthänigster bitten der Billigkeit gemäss und ihnen zuträglich zu sein befunden auch ohne dem unserem Treuen Unterthanen, welche die Landes Bürden tragen helfen müssen, wohlfort und Aufnehmen allergnädigst zu befördern wohl geneigt sein als haben wir solchen ihren gehorsamsten Sachen in Gnaden Seferirt Stadt gegeben thun und demnach dasselbe als Kurfürst und Landesherrn Confirmirten bekräftigen und bestätigen nicht allein Obiferirten Artikel in allen Punkten Blausen, sondern Privilegierten und begnädigen auch vor uns eine ganz genannte Gilde der Fischer und Kietzer in der Gubener - Vorstadt vor unserer Stadt Frankfurt a/O damit allenthalben aus habener Macht von der Obrigkeit und Landesherrschaft wegen Kraft dieses unsers offenen Briefes allermassen wie vorsteht.

Wir und unsere Nachkommen Könige in Preussen als Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg wollen sie auch auf verspürten ihren allen Unterthänigsten gehorsamsten dabei jederzeit Allergnädigsten schützen und erhalten. Gestatten wir dann unsern Hofe und Kammergericht allhier, wie auch dem Hochgericht zu Frankfurt a/O hiermit allergnädigst unsern Landesvater desselben Distrit ebenfalls ernstlich anbefehlen solches an unserer Stadt gleichfalls zu thun Impetranten dawider in keinem Wege beschören noch beeintrachtigen zu lassen getreulich sondern Gefehrde. Jedoch uns an unsern und sonstigen Männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden. Wir Reformieren uns auch hierbei ausdrücklich dieses Privilegium oder Confirmation allemahl noch befinden und Gelegenheit der Sache und Zeiten zu mindern zu mehren zu Andern zu Kassieren und aufzuheben.

Diese Confirmation ist bestätigt worden im Jahre 1714
den 21. Mai zu Berlin

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

6

Abschrift

von dem Privileg für die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt a/O vom Jahre 1714.

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

Wir, Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches-Erzkämmerer und Kurfürst Prinz von Oranien, Neufchatel und ~~xxxxxxx~~ Vallengien zu Magdeburg, Cleve Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meckelnburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Rittenburg, Bingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen Königen in Preussen, als Marggrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jeder Männiglich; nachdem uns beim Antritt unserer Landesregierung unserer Lieben Getreuen, die sämtlichen Fischer, als Kietzer und Ziegelgässner in der Lebusischen Vorstadt zu Frankfurt a/O das von unsers in Got ruhenden Herrn Vaters, König Friedrichs Majestätt christl. Andenkens unterm 10. Februar anno 1690 erhaltene Privilegium und der darinnen confirmierte Zunft Ordnung und Articul, welche sie ferner wie bisher unter sich und ihrem Gesinde halten, auch derer gebrauchen sollen und wollen, allerunterthänigst übergeben, und dabei allergehorsamst und demütigst gebeten: Wir wollten geruhen solche ihre zur Erhaltung guter Ordnung dienende Articul wie dieselben von dem Commissario Loci und Stadtmagistrat von Neuem übersehen und von unserer Lehnskanzlei nach deren ohnmaßgeblichen Erinnerungen und Erforderungen der jetzigen Zeiten eingerichtet, gleichfalls in Gnaden zu confirmieren und unser Privilegium ihnen darüber zu erteilen, gestalt denn dieselbe hier nachstehen und von Wort zu Wort also lauten :

1. XXVII

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
66

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Weil
die
Ste
Karp
nomm
Kiet
abs
und
und
ters
den
Zieg
zu

Soll
Ass
nun
oder
nach
es
wir
verg

So
zu
nach
oder
Fisc
oder
kein
der

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1.

Weil die Fischfänge und Fischhäufe in den gansen Bruchdörfern und wohin die Kietzer und Ziegelgässner in der Lebusischen Vorstadt bis Cartzig und Stettin auf dem freien Oderstrom zu Fischen,auch Fische als Hechte, Karpfen,Aale,Bleie von allerhand Arten,sie seien groß oder klein,ausgenommen Herrenfische Störe und Lachse,einzukaufen berechtigt,soll keinem Kietzer und Ziegelgässner vergönnt sein,einen Knecht oder Jungen dahin abzuschicken,sondern es soll ein jeder Fischer selber hinunter Reisen und den Fischfang und Fischkauf bestellen,es wäre denn,daß der Kietzer und Ziegelgässner mit beweislicher Leibesschwachheit befallen oder Altershalber nicht fortkommen könnte,so soll ihm alsdann mit Vorwissen des Schultzen und Schöppen auf dem Kietz und zwei Alterseleuten als Ziegelgässnern seinen Knecht oder Jungen zu schicken und daselbst Fische zu fangen und einzukaufen vergönnt sein.

2.

Soll keiner von Kietzern oder Ziegelgässnern niemals den Einkauf zu Wasser und Lande allein zu machen sich unterstehen,sondern es sollen aus derselben Mittel der Kietzer und Ziegelgässner auf jede Seite zwo oder zum Wenigstens einer erwählet sein,die sollen den Kauf schliessen, nach welchem sich die Folgenden und Anwesenden sämtlich richten sollen, es wäre denn,daß nur einer von denen Kietzer und Ziegelgässnern gegenwärtig,auf solchen Fall soll auch den Anwesenden der Kauf zu machen vergünstigt sein.

3.

So soll auch keinem Kietzer oder Ziegelgässner mehr denn eine Fuhre zu Wasser oder zu Lande auf einmal zu erkaufen noch zum Nachteil der nachkommenden Fischer über eine andere Fuhre Fische zu contrahieren oder Geld darauf zu geben verstattet sein,sondern soll mit einer Fuhre Fische vergnügt nachhause fahren,widrigenfalls sollen dem Contrahenten oder Käufer,der zwei Fuhren,die eine Fuhre genommen und dem andern so keine Fische zu kaufen bekommen können,überlassen werden und soll der Verbrecher in jedwede Zunftlade drei Thaler Strafe erlegen.

4.

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die
Ort
nos
mit
Fis
jed
ne
zus
wed
tei

Mit
and
Ord
werd
Fisc

Und
Gern
im f
bis
Zeug
orde
Nach
Und
seyn
Fisc
aus

Wege
ihr
verd

Es w
mitt
ihne
tun.

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die Kietzer und Ziegelgüssner sollen auch nicht etliche Wochen an einem Orte in Bestellung guter Fische abwarten,weil dadurch den anderen Mitgenossen einiger Schaden zugefüget wird,und weil bisher öfters ihrer zwei mit einem Kahn fahren,so soll diesen Beiden nicht mehr denn eine Fuhre Fische zu nehmen verstattet sein. Sollte sichs aber begeben,daß ein jedweder seinen eigenen Kahn hat ,auf solchen Fall nimmt ein jeder seine absonderliche Fuhre. Trüge sichs auch zu,daß ihrer drei oder vier zusammen kämen und nur eine Fuhre Fische antreffen,sollen dieselben entweder daselbst Caveln oder hierselbst sich zur Stelle untereinander teilen.

5.

Mit dem Fischkauf zu Cüstrin,Warnig und Tamszell,Priburg,Limmritz und anderen Städten und Döffern an der Oder und Warthe soll eben dergleichen Ordnung im Erkaufen und abführen als im viertel Artikel erwähnet,gehalten werden. Ingleichen in der Pomatszeit soll mit Erkaufen und Abführen der Fische wie von altersher gebräuchlich diese Ordnung continuieret werden.

6.

Und weil deren Vorfahren über 100 und mehr Jahre mit der Briese,Daum Garn,genannt Weißgarn oder Treibgarn,Setzwade,Laufwade und Schmitzangel im freien Oderstrom hinaufwärts bis an Fürstenberg,hinunterwärts aber bis Cartzig und Stettin zu Fischen berechtigt,wir hiervon unterschiedliche Zeugnisse der Kopien vom Rathause zu Frankfurt a/O und der in ihrem ordentlichen vom Rat daselbst mitgegebenen Fischerbuche ausführliche Nachrichten mit mehreren Besagen und Ausweisen.

Und weil sich auch viel Aufkäufer,so keine Kietzer und Ziegelgässner seyn und sich sowohl zu Sommers - als Winterszeit an denen orthieren allwo wir Fische zu erkaufen pflegen finden lassen,also wird es allen denjenigen aus unserer Stadt bei Strafe untersagt,sich dessen gänzlich zu begeben.

7.

Wegen Garntrocknens soll den Kietzern und Ziegelgässnern vergönnet seyn, ihr Garn auf dem Land zu trocknen,doch daß die Grasung dadurch nicht verdorben werde.

8.

Es wird auch allen Obrigkeiten wohin sie an dem Oderstrom anlangen vermittelst dieses gnädigsten Privilegs hiermit ernstlich anbefohlen, ihnen hierinnen keinen Eintrag noch Hindernis ihres Fischens halber zu tun.

9.

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Soll derjenige,so in unserer Zunft kommen und Fischer werden will,oder mit Fischen zu handeln gedenkt,derselbe soll,wenn es ein Fremder ist, 3 Jahre,wenn es aber eines dortigen Meisters Sohn ist,2 Jahre bei einem Fischer lernen und der Fremde jedesmal bei Anmeldung und Lossprechung 2 Thaler und für die sonst gewöhnliche Tonne Bier zwei Thaler,eines Meisters Sohn aber jedesmal bei Anmeldung und Lossprechung einen Thaler und anstatt der Tonne Bier 2 Thaler der Lade zu zahlen und den Meistern zu geben schuldig und gehalten sein, Und wenn er Meister werden will, muß er erstlich E.Rath mit Eidespflichten verwandt seyn und der Zunft fünf Thaler erlegen,auch zugleich entweder sein eigenes Haus in der Lebusischen Vorstadt haben und also Rauch und Schmauch halten,oder in Jahr und Tag sich solches anschaffen.

10.

Bei welchem Hauswirt die Feuermauer acht Tage vor Pfingsten nicht rein befunden wird,derselbe soll der Gemeinde zwei Thaler Strafe erlegen, auch wenn die Besichtigung vorgenommen und jemand solche nicht abwartet, so soll er der Gemeinde 12 Groschen Strafe erlegen.

11.

So Jemand von denen Kietzern und Ziegelgässnern so unter 12 Jahre mit Tode abgehet,sollen sowohl die Kietzer als Ziegelgässner unter sich vier ordnen,und zwar von denen jüngsten der Gemeinde,daß sie solchen Leichnam zu seiner Ruhekammer tragen helfen,ist er aber älter,es sei ein Hauswirt oder Hausfrau,sollen sechs von der Gemeinde zu tragen gehalten sein,der jüngste Meister soll die kleinen Kinder zu seinen Ruhekämmerlein tragen.

12.

Der jüngste Meister soll jeder Zeit bei nötiger Zusammenkunft der sämtlichen Meister erscheinen,solange dabei verharren und aufwarten,bis ein anderer sich bei der Zunft angegeben und Meister werden will.

13.

Wenn jemand bei Zusammenkunft der Meister unnötigen Zank anfängt oder bei Gottes Namen verwegen Schwüre,soll er der Lade einen Thaler Strafe erlegen.

14.

staff_1-313_ba1-tit27-nr066
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bei Leichenbegängnissen soll es also gehalten werden, daß die Frau und der Mann aus der Zunft solcher Leiche nachfolgen sollen, sofern sie nicht krank oder verreiset seyn, widrigenfalls erlegt der Mann der Lade 6 Groschen und die Frau 3 Groschen.

15.

Wenn jemand von Bartholomäi bis Fastnacht mit einer Fuhre gefangener oder erkaufter Fische ankommt und solche auf dem Fischmarkt zum Verkaufen bringt, soll demselben nur auf einen Tag auf der Ecken Fische feil zu haben und darneben eine Frau zu Hülfe, so eben dieselben Fische feil habe, zu halten vergönnet sein, ausgenommen des Sonntags ist einem jedweden Kietzer und Ziegelgässner so mit einer Fuhre Fische angekommen, absonderlich und zugleich Fische an der Ecken feil zu haben vergönnet. Sollte aber jemand auf die andern Tage außerhalb Wegs feil haben, derselbe soll der Lade einen Thaler Strafe erlegen.

16.

So jemand im freien Oderstrom, es sei mit der Briese oder Rapsgarn und ein anderer einen Vorzug zu tun sich unterstünde, oder die Fische durch Klappern oder sonsten verjagte, derselbe, sofern erweislich gemachet, soll der Lade zwei Thaler Strafe erlegen.

17.

Niemand soll sich mit zwei Dröbbeln entweder beim Fischfang oder beim Fischkaufen antreffen lassen bei Verlust zwei Thaler Strafe.

18. ~~xxxxx~~

Wenn jemand von denen Fischern Bolljacken oder Garnsäcke so ihm nicht gehören oder in unrechten Örtern Fische fangen als Seen und Laachen betroffen wird, es sei über oder unterwärts bis gegen Cartzig und Stettin, derselbe soll der Gemeinde zwei Thaler Strafe erlegen.

19.

Soll kein Fremder noch Einheimischer der an - und außerhalb den Märkten, es sei zu Wasser oder zu Lande Fische zu verkaufen anhero bringet, nicht auf den Gassen, Ecken und Obermarkt Fische feil zu haben sich unternehmen, sondern sie sollen alle Zeit auf dem ordentlichen Fischmarkt ihre Fische vermöge des Rathsverordnung wie von altersher gebräuchlich feil haben.

Insonderheit

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

Insonderheit aber sollen die Fremden nur einen gewissen Tag in der Woche Fische feil zu haben berechtigt sein,damit die hiesigen Fischer in ihrer Wehrung nicht so sehr gekränket werden,die Messezeit über aber steht das Verkaufen der Fische den Fremden frei.

20.

Und weil große Verwüstungen mit dem engen Garn,die Kletsche genannt, auf dem Oderstrom geschehen,also soll sich niemand vor Bartholomäi auf dem freien Oderstrom finden lassen,widrigenfalls soll demselben das enge Garn genommen und noch apart von der Zunft mit einem Thaler Strafe belegt werden.

21.

Es soll niemand wann die Zunft vorm Rath gefordert,ausbleiben,so solches geschehe,soll der Ausbleibende in 12 Groschen Strafe verfallen sein.

22.

Tüchtige Personen sollen zum Schultzen,Schöppen und Altersleuten erkiesset werden.

23.

Und weil auch zum Öftern wahrgenommen,daß viele des Sonntags und Festtage die Kirche,ob sie gleich zu Hause seyn,nicht besuchen,auch wohl gar vor der Predigt dem Schiessen nachgehen und unnötiges Ausfahren zu Wasser und Lande vornehmen,so haben wir uns untereinander verglichen,daß der Verbrecher allezeit der Kirche sechs Groschen unweigerlich erlege und solches Geld zur Unterhaltung des Kirchenbaues verwendet werden soll.

Und wir denn dieses ihr allerunterthänigstes Bitten der Billigkeit gemäß und Ihnen vorträglich zu seyn befunden auch nicht minder als vor Höchst gedacht Unseres Herrn Vaters,Königs Majestät Unserer Getreuen Untertanen Wohlfahrt und aufnehmen allergnädigst zu befördern wohl geneigt seyn. Das haben wir solchen ihren allergehorsamsten Suchen und Bitten in Gnaden raum - und stattgegeben thun demnach dasselbe als Kurfürst und Landesherr,confirmieren,bekräftigen und bestätigen nicht allein ihnen den Fischern in der Lebusischen Vorstadt zu Frankfurt a/O solche ihre vereinigte und obinferierte Artikel

und

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

und Ordnung in allen ihren Punkten und Klauseln,sondern privilegieren und begnadigen sie auch vor Uns damit allenthalben wie vorstehet aus Chur - und Landesfürstlicher Macht von Obrigkeit und Landesherrschaft wegen,hiermit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes und wollen,daß derselbe überall stets fest und unverbrüchlich gehalten werde.

Wir und unsere Nachkommen Könige in Preussen als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg wollen sie auch darbei auf vorführenden ihren allerunterthänigsten Gehörsam schützen und erhalten; gestalt wir dann unserm Cammergericht allhier,wie auch dem Magistrat zu Frankfurt a/O und anderen Unsern Befehlighabern hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefohlen,solches an Unserer Statt auch zu thun alles getreulich sondern gefehrde.

Jedoch Uns an Unsern und sonst jeder Männiglich an seinen Rechten unschädlich.

Wir reservieren uns aber hierbei ausdrücklich dieses Privilegium oder Confirmation nach Befinden und Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu ändern,zu mindern,zu mehren,zu cassieren und aufzuheben.

Urkundlich mit Unserm anhagenden Lehnssiegel besiegelt und gegeben zu Berlin,den 21.Marty nach Christi Unsers Einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im Eintausendsiebenhundertundvierzehnten Jahre.

M.v.Printz

Johann Bergius

Lehnssekretarius

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr066

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)